

Medizinische Gutachter vor Gericht

Ein Sumpf von Filz und Amigostrukturen

Warum beauftragt ein Düsseldorfer Sozialrichter einen Mainzer Neurologen mit einem Gutachten auf HNO-Gebiet? Warum wird ein Gerichtsmediziner, der inzwischen rund 100 Gutachten pro Jahr über „HWS-Schleudertrauma“ ohne Ansehen eines Patienten nach dem Unfallfoto fertigt, auch zur Begutachtung einer „rheumatoiden Arthritis“ zugezogen? Und: Warum liest man in Urteilen gewöhnlich nichts über die finanziellen Verflechtungen von Sachverständigen? Solchen Ungeheimheiten auf dem Gebiet des Gutachter(un)wesens vor deutschen Gerichten ist Hugo Lanz auf der Spur. Der Münchner Fachanwalt stieß dabei auf einen Sumpf von Filz und Amigostrukturen, den er nach Kräften trockenlegen versucht.

Auf dem Lanzschen Spezialgebiet stehen sich nach wie vor Angehörige zweier Klassen vor Gericht gegenüber: „Diejenigen, die sich Gutachter kaufen können, und diejenigen, denen dazu die Mittel fehlen“, wie der Rechtsanwalt bereits in einer früheren Arbeit in der „Zeitschrift für Rechtspolitik“ angeprangert hatte. In Vorträgen vor dem „Fachinstitut für Sozialrecht“ und auf Einladungen der SPD-Bundestagsfraktion in Bonn wurde er jetzt noch deutlicher. Während sich ein Bausachverständiger im allgemeinen eher hüten würde, eine einsturzgefährdete Brücke als völlig sicher zu begutachten, bestünden auf medizinischem Gebiet gewisse Freiräume, genau zu dem Ergebnis zu kommen, wohin man wolle.

Justitia ist häufig blind

Wie rechtens das sei, hatte zum Beispiel die Staatsanwaltschaft Heidelberg anlässlich eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Ordinarius für Arbeitsmedizin durch ein äußerst bemerkenswertes Statement verdeutlicht: „Ein Gutachter, welcher es tatsächlich von vornherein darauf abgesehen hätte, in ungerechtfertigter Weise zu Lasten eines Geschädigten eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit in Abrede zu stellen oder zu dessen Gunsten zu bejahen, kann dieses von ihm beabsichtigte Ergebnis durch die Übernahme entsprechender wissenschaftlicher Meinungen und Methoden erreichen, ohne sich dabei strafrechtlich angreifbar zu machen“ (Verfügung vom 2. April 1998 zu AZ 25 JS 9041/93, S. 10).

Dabei, so Lanz, ist Justitia häufig „blind gegenüber den Verflechtungen ihrer Gutachter“. In diesem Zusammenhang zitiert er einen Schriftsatz seines Kollegen Forster aus Traunstein, der vorrechnete, daß einzelne Gutachter allein von den Berufs-

genossenschaften ein Zubrot von über 30 000 DM pro Monat erhalten.

Gutachter eher auf weißen als auf schwarzen Listen

Werden schwarze Listen über wenig willfährige Gutachter geführt, wie das schon vor Jahren im „STERN“ behauptet wurde? „Ich habe eher den Eindruck, daß Versicherungen weiße Listen über Gutachter haben, die regelmäßig zu ihren Gunsten begutachten“, mutmaßt Lanz. Gutachter-



Justitia ist häufig blind gegenüber den Verflechtungen ihrer Gutachter – Fachanwalt Hugo Lanz (München)

kauf nütze wichtigen Interessengruppen: Man winke mit lukrativen Beraterverträgen, weiteren Aufträgen für Gutachten und klinische Studien, Zuzahlungen an Ärztekammern, Sponsoren- und Bestechungsgeldern sowie der Finanzierung von Tagungen und Forschungsvorhaben. „Krankenversicherungen“, so Lanz in seinem Referat „Das Gutachterwesen als Fortschrittsbremse in der medizinischen

Versorgung“ wörtlich weiter, „machen sich Gutachter gefügig, indem sie deren (Privat)patienten keine Erstattungsschwierigkeiten machen“, während bei kritischen, unbequemen Ärzten weit eher die Kostenbremse angesetzt werde. Die Macht entsprechender Institutionen sei enorm: „Paßt ihnen ein Gutachten nicht, gehen sie den Gutachter massiv an, greifen in ihre Reptilienfonds und kaufen sich Gegengutachten“. Bei bestimmten Facharztgruppen – etwa den Orthopäden – seien bereits über die Hälfte der niedergelassenen Ärzte mit der Versicherungswirtschaft – z. B. den Berufsgenossenschaften – eng verbunden. So werde „den kleinen Leuten“ geschadet:

- dem Arbeiter, der durch seine Arbeitsbedingungen bzw. toxische Stoffe krank wurde,
- dem Verletzten, dem man weismacht, sein Körperschaden wäre auch ohne Unfall eingetreten oder
- dem Patienten, dem man fortschrittliche bzw. notwendige Therapien vorenthält.

Peinliche Fragen vor Gericht nicht zugelassen

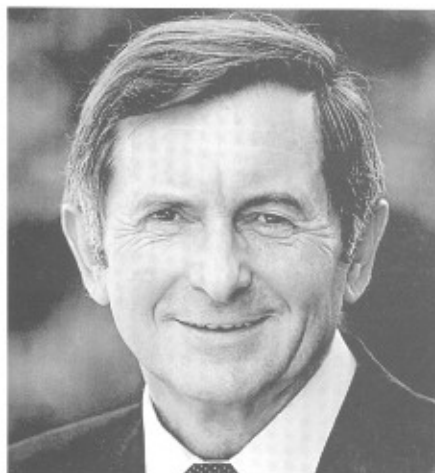
Im allgemeinen sind die Gerichte der – völlig falschen – Ansicht, Befangenheit beginne erst, wenn die in Frage stehenden finanziellen Zuwendungen seitens einer Partei die einzige Quelle für den Lebensunterhalt eines Gutachters sind. „Niemand aber“, hält Lanz pointiert dagegen, „käre auf die abwegige Idee, ein Sachverständiger sei im Prozeß seiner Geliebten nicht befangen, weil er wegen seiner Ehefrau und einer weiteren Geliebten nicht auf sie angewiesen sei“. So würden Fragen eines Anwalts nach den finanziellen Verflechtungen eines Gutachters von den meisten Richtern mit der Bemerkung abgeblockt, das gehöre nicht zur Sache.

Hinzu kommt, daß bekanntlich das „Sein das Bewußtsein schafft“: So verinnerlichten viele Gutachter im Laufe der Zeit, was ihren vermögenden Auftraggebern nutzt, und begreifen es als „Wahrheit“. Manche Richter hinwiederum – so schließt sich der Kreis – bestellten an sich nicht notwendige Gutachter, um sich eine sorgfältige Bearbeitung des Prozeßstoffes zu ersparen. Vom Gutachten werde dann oft nur die Zusammenfassung gelesen. Mit dieser „kann der Gutachter seinen Amigos zeigen, daß er auf ihrer Seite steht“, während fachliche Argumente und Einwände mit dem Hinweis auf – von den Richtern nie beachtete – Hinweise bzw. Fußnoten auf irgendwelchen Seiten eines überlangen Opus gekontert werden.

Mächtige Institutionen wie der TÜV halten im deutschen Gutachter(un)wesen sogar regelrechte Monopolstellungen, obwohl – was aber wenigen bekannt sein dürfte – zum Beispiel auch die PIMA in Mainz-Kastel und Frankfurt am Main Medizinisch-Psychologische-Untersuchungen durchführt (MPU). Was Fragen zur Alkoholabhängigkeit betrifft, schätzt TÜV-Oberpsychologe Hans Utzelmann (Köln) den Rat ärztlicher Kollegen – besonders der Hausärzte – offenbar recht gering ein, indem er diesen eine gewisse Blauäugigkeit attestiert.

Wie kompetent sind Gutachter vom TÜV?

Die Psychologen haben hier eindeutig das Sagen, etwa wenn – einer Untersuchung von 1988 zufolge – bei einem einmaligen Alkoholwert von 1,5 Promille und mehr von einem unkontrollierten Vieltrinker ausgegangen wird und – trotz negativer ärztlicher Befunde zum Suchtverhalten – die lebenslange totale Abstinenz zur Wiedererlangung des Führerscheins als *Conditio sine qua non* therapeutisch postuliert wird. Dem französischen Schauspieler Gérard Depardieu etwa – vor kurzem mit über 2,5 Promille am Steuer ertappt – würde unter solchen Pauschalprämissen wohl jegliche Arbeits- und Kontrollmöglichkeit über sich selbst abgesprochen, falls er sich nicht – was er wohl keineswegs vorhat – zum Gang nach Canossa der vollen Entsagung vom Alkohol bekehrte. Auch der ADAC fordert hier inzwischen mehr gutachterliche Kompetenz bei der MPU, so sei die Hinzuziehung von Fachärzten bei Alkoholfahrten ab 1,6 Promille unerlässlich. Das werde bisher aber nur in Aus-



Die eigentlichen Opfer werden manchmal fast zu Angeklagten – Alois Glück (CSU)

nahmen – dann zu Ungunsten der Betroffenen – gestattet.

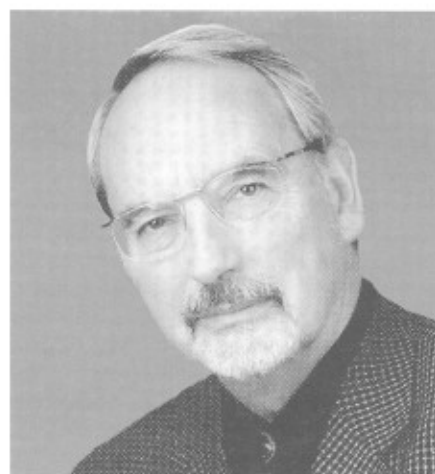
Rechtsanwalt Lanz aber möchte das Gutachter(un)wesen kurieren, indem dem wissenschaftlichen Pluralismus – wider bestimmte „Gutachterseilschaften“ – eine Gasse gebahnt wird. Dabei sollen verstärkt frei praktizierende Ärzte mit einbezogen werden. „Ich bin davon überzeugt“, so Lanz wörtlich, „daß durch die Benennung niedergelassener Ärzte die Qualität der Gutachten im Durchschnitt steigen wird“: Nicht mehr das Fließbandgutachten eines unerfahrenen Uni-Assistenzarztes, der von der Praxis keine Ahnung habe, sondern das des Praktikers sei gefragt, der über das schreibt, was er tagtäglich macht.

Auch Abgeordnete üben Kritik am Gutachterwesen

Schützenhilfe erhält Lanz dabei von Parteien verschiedenster Couleur. So seien die eigentlichen Ursachen der Gutachterprobleme kaum durch Patientenanwälte oder weitere Verrechtlichungen zu lösen, ist Alois Glück (Trauwalchen) überzeugt: „Strukturen und Verfahren müssen auf den Prüfstand“, fordert der Fraktionschef der CSU im bayerischen Landtag. „Unzumutbar lange Verfahren“ bei Unfall- und Berufsschäden oder im Pflegebereich mit oft jahrelangen Gutachter-Auseinandersetzungen sollten der Vergangenheit angehören. Dies ginge bisher manchmal so weit, daß sich die eigentlichen Opfer persönlicher Schicksalsschläge plötzlich fast in einer Angeklagtenrolle sähen.

Auch Heiko Schultz aus dem fränkischen Cadolzburg, Mitglied der SPD-Landtagsfraktion in Bayern, beklagt die Existenz „in ihrer Kompetenz fragwürdiger und hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit bedenklicher Gutachter“ – diese stellten allerdings eine Minderheit mit jedoch zum Teil großem Einfluß dar. Tatsächlich bleibe zum Beispiel festzustellen, daß der relative Anteil entschädigter Berufskrankheiten seit Mitte der 60er Jahre stetig abgenommen habe und gegenwärtig etwa 7,5 Prozent betrage.

Schultz zitiert in diesem Zusammenhang den für Sozialdatenschutz zuständigen Referatsleiter beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Ingolf Spickschen, nach dem die Berufsgenossenschaften ihnen genehme Gutachter förmlich heranzubilden und sie mit proportional zur Zahl der jährlich erstatteten Gutachten wachsender Abhängigkeit auf Kurs hielten. Er zieht u. a. folgende (parlamentarische) Konsequenzen aus einer Anhörung der SPD-Land-



Beklagt die Existenz in ihrer Kompetenz fragwürdiger und hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit bedenklicher Gutachter – Heiko Schultz (MdL Bayern, SPD)

tagsfraktion zur Problematik medizinischer Gutachten, die Ende letzten Jahres im Bayerischen Landtag stattfand:

■ Der § 200 II SGB VII mit einem Auswahlrecht der Betroffenen sollte strikt eingehalten werden. Beratende Ärzte der Unfallversicherungsträger sind als solche zu kennzeichnen, die Versicherten haben selbst ein Gutachter-Vorschlagsrecht.

So versuchen, den Sumpf trockenzulegen

■ Erarbeitung von Kriterien für Kompetenz und Unabhängigkeit von Sachverständigen.

■ Überprüfung der zwischen Unfallversicherungsträgern, Landesgewerbeärzten und Sozialgerichten geübten Praxis, die Gutachterlisten auszutauschen bzw. abzugleichen und letztlich eine echte – auch gutachterliche – Kontrolle früherer Entscheidungen zu untergraben.

■ Gutachten nach Aktenlage nur dann, wenn die Mehrzahl der Vorgutachten nicht älter als ein halbes Jahr sind.

■ Ausschluß von Ärzten als Gutachter, die wesentliche Anteile ihres Einkommens als beratende Ärzte oder aus anderen Tätigkeiten bei Sozialversicherungsträgern erzielen oder in amtlicher Funktion Aufgaben für die Gewerbeaufsicht erfüllen, sowie, last but not least,

■ Änderungen der Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) beim „Beweis durch Sachverständige“ nach dem angelsächsischen Modell, das eine Darlegung von Sachkunde und möglichen Befangenheitsgründen durch den Sachverständigen selbst verlangt! *Hans-Jürgen Richter*